

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 28. Januar 1961	Nr. 3
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 61	Anordnung über die Ausbildung von Patentingenieuren.....	29
24. 12. 60	Anordnung Nr. 106 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	31
29. 12. 60	Anordnung Nr. 107 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	34
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	40

Anordnung über die Ausbildung von Patentingenieuren.

Vom 10. Januar 1961

Zur Ausbildung von Patentingenieuren wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Ziel des Fernstudiums

(1) Das Fernstudium für die Ausbildung von Patentingenieuren ist eine Einrichtung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zur wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung von bereits technisch ausgebildeten und regelmäßig in der Produktionspraxis stehenden Kadern, um diese zu befähigen, die schnelle Entwicklung und Einführung der neuen Technik erfolgreich unterstützen und die neuesten Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts schutzrechtlich sichern zu können.

(2) Das Fernstudium hat den Charakter eines Fachschulstudiums.

(3) Die Durchführung der Aufgaben des Fernstudiums obliegt dem Sektor Fernstudium und Fachschulung der Abteilung Wirtschaft des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen. Im übrigen gilt die Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werk-tätige (GBl. I S. 609) entsprechend.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme am Fernstudium

(1) Zur Teilnahme am Fernstudium können zugelassen werden:

- Diplom- und Fachschulingenieure, die auf dem Gebiet des Vorschlags-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens tätig sind bzw. eingesetzt werden sollen;
- in Ausnahmefällen auch Techniker mit Oberschulreifeprüfung, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Vorschlags-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens nachweisen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind von jedem Antragsteller eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines nach den Richtlinien des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen durchgeführten Fortbildungslehrganges für Leiter und Sachbearbeiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) und ein vom Leiter des Betriebes unterzeichnetes Delegationsschreiben beizufügen.

(3) Der Antragsteller soll in der Regel nicht über 45 Jahre alt sein.

(4) Über die endgültige Zulassung zum Fernstudium wird nach erfolgreicher Ablegung einer Aufnahmeprüfung und auf Grund eines Aufnahmegespräches entschieden.

(5) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Gefordert werden

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes
Teil 111 für die Zeit Oktober—November—Dezember 1960 und das Titelblatt